



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz - AGFlurbG -

**Unternehmensverfahren „S127 – Verlegung östlich Kunnersdorf, Bereich, Süd
Verfahrenskennzahl: 260251
Gemeinden Schöpstal, Neißeaue, Stadt Görlitz
Landkreis: Görlitz**

Der Landkreis Görlitz erlässt folgende

Ausführungsanordnung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 22.02.2023 und seiner Nachträge vom 22.05.2024, 07.10.2024 und 13.11.2024 wird angeordnet.
2. Der neue Rechtszustand tritt mit dem

01.04.2025

an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Zu diesem Zeitpunkt treten auch die Änderungen der Gemeindegrenzen in Kraft. Alle innerhalb des Verfahrens erlassenen Vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG zur Regelung von Besitz und Nutzung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe

Der Landkreis Görlitz ist als Obere Flurbereinigungsbehörde nach § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG – für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan vom 22.02.2023 mit den Nachträgen vom 22.05.2024, 07.10.2024 und 13.11.2024 (§ 60 FlurbG) ist am 18.12.2024 unanfechtbar geworden. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist – VwGO –. Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird verhindert, dass den Beteiligten aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse, um einen geordneten Übergang der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten, Entschädigungstatbestände zu beenden und die durch den Bau der S127 entstandene Nachteile für die Landwirtschaft zu beheben.

In Folge der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung.

Die im Verfahren erlassenen Vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG zur Regelung von Besitz und Nutzung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands aufgehoben und durch die Regelungen des Flurbereinigungsplanes ersetzt.

Die mit dem Anordnungsbeschluss vom 14.03.2005 verfügte Veränderungssperre gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben, da der Schutzzweck entfällt.

III. Überleitungsbestimmungen

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Abweichend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechtszustandes erfolgt der Besitzübergang bei landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich am 01.10.2025, es sei denn:

- vor diesem Zeitpunkt erfolgte die Aberntung und vor diesem Zeitpunkt muss die neue Bestellung des Feldes erfolgen, dann erfolgt der Besitzübergang einen Tag nach der Aberntung
- es sei denn, zu diesem Zeitpunkt ist die Feldfrucht noch nicht abgeerntet. In diesem Fall erfolgt der Besitzübergang einen Tag nach der Aberntung.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach ihrer Aberntung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Sie müssen frei von Mieten, Silos, Zäunen, Dung-, Strohlager u. ä. sein. Die Pachtverhältnisse setzen sich an den Abfindungsflurstücken fort.

IV. Hinweise

Die öffentlichen Bücher (z.B. Grundbuch, Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird das Landratsamt Görlitz die zuständigen Behörden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersuchen (§ 79 ff FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Entwicklung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Die in den Grundstücken angebrachten Grenzzeichen, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Die Beauftragten des Landkreises Görlitz und der Teilnehmergeinschaft sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

Löbau, den 15.01.2025


Thomas Kipke
Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

